

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Herrn
Dario Seifert
Kreistagsmitglied
Kreistag Vorpommern-Rügen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2021/061
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer:
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 4. August 2021

Ihre Anfrage zur aktuellen Sperrung der L30 während der Hochsaison

Sehr geehrter Herr Seifert,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

1. *Wie lautet der gesamte Zeitraum, an welchen die Förderung des o.g. Bauvorhabens geknüpft ist?*

Bei der o.g. Maßnahme handelt es sich um eine Maßnahme des Straßenbauamtes Stralsund. Informationen zu den Förderungen in diesem Zusammenhang liegen dem Landkreis Vorpommern-Rügen nicht vor.

2. *Seit wann ist den Verantwortlichen des Landkreises bekannt, dass es ab dem 05. Juli 2021 zur halbseitigen Sperrung der L30 entlang der Schaabe kommen wird?*

Das Bauvorhaben wurde am 26. Mai 2021 im Zuge des Breitbandausbaus auf der Insel Rügen beim Landkreis Vorpommern-Rügen angezeigt. Die Antragsstellung erfolgte gemäß § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung einer Baustellenbeschilderung für den o.g. Bauabschnitt. Dieser Antrag wurde mit Verweis auf die Ferienreiseverordnung sowie mit dem Hinweis, dass Ausnahmen zu dieser Verordnung nur durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V gestattet werden können, abgelehnt.

Während der Anhörungen im o.g. Antragsverfahren äußerten unter dessen die beteiligten Behörden, u.a. das Straßenbauamt Stralsund, die Polizeiinspektion Stralsund, die Straßenmeisterei Bergen auf Rügen und das Ordnungsamt Nord Rügen sowie die Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen, dass unter der Einhaltung der üblichen Auflagen sowie bei Vorlage der o.g. Ausnahmegenehmigung keine Bedenken gegen diese Baumaßnahme bestehen.

Die Ausnahmegenehmigung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V ging entsprechend mit den bekannten Einschränkungen und Auflagen, u.a. abschnittsweise und zeitlicher Versatz der Bauausführungen, am 24. Juni 2021 bei der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises ein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat